

Forales Familienrecht in Spanien

1. Aragón (Gesetzesdekret 1/2011, vom 22. März, von der Regierung von Aragón, zur Inkraftsetzung des <<Código del Derecho Foral de Aragón>> (Foralgesetzbuch von Aragón))

1.1 Ehegüterrecht

Die eheliche Gemeinschaft richtet sich nach den in einem Ehevertrag vereinbarten Bestimmungen, und, mangels eines solchen, nach den gesetzlichen Vorschriften zur Lebensgemeinschaft (Libro IV). Die aragonische eheliche Lebensgemeinschaft ist eine dem Zugewinn ähnliche begrenzte Gemeinschaft, in der die Ehegatten den Gütern gemeinschaftlichen oder privaten Charakter zumessen können.

Gemeinschaftliche Güter sind solche, die zu Beginn der Gütergemeinschaft durch die Ehegatten in das gemeinsame Vermögen eingebracht wurden und solche, die ihnen aufgrund der Eheschließung gemeinschaftlich geschenkt wurden.

Während dieser Lebensgemeinschaft gehen unter anderem in das gemeinsame Vermögen über: alles gewinnbringend Erworbene, wenn dies von dem Schenker oder Urheber bestimmt wurde, alles, was die Ehegatten als gemeinschaftlich bestimmen, die einem Ehegatten gewährte Abfindung aus Kündigungsgründen oder wegen Einstellung der beruflichen Tätigkeit...

Private Güter sind solche, die vor dem Eingehen der Gütergemeinschaft den Ehegatten gehörten, sowie unter anderem: solche Güter, bei denen die Ehegatten während der Lebensgemeinschaft bestimmen, dass diese privater Art sind, alles sonstig gewinnbringend Erworbene, solche Güter und Rechte, die mit der Person verbunden sind, auch, solange diese unter Lebenden nicht übertragbar sind.

1.2 Nicht verheiratete Lebenspartner (Art. 303 ff)

Voraussetzungen:

- Zwei volljährige Personen
- Eintragung in das aragonische Bezirksratsverzeichnis (Registro de la Diputación General de Aragón)
- Ein eheähnliches Zusammenleben von zwei Jahren ohne Unterbrechungen oder der durch öffentliche Beurkundung geäußerte Wille, eine solche zu gründen.

In Hinblick auf eine Adoption, sowie auf die vermögensrechtlichen und unterhaltsrechtlichen Auswirkungen, stimmen die Verhältnisse der nicht verheirateten Lebenspartner nahezu mit denen einer Ehegemeinschaft überein.

2. Balearen (Gesetzesdekret 79/1990 vom 6. September zur Inkraftsetzung des überarbeiteten Textes der Zusammentragung (Kompilation) des Zivilrechts der Balearen)

Die einzige Auffälligkeit ist in den rechtlichen Regelungen von Ibiza und Formentera gegeben:

- Der Ehevertrag wird in diesen Gebieten als "espolits" (Art. 66) bezeichnet
- Der gesetzliche Güterstand ist die „Gütertrennung“ (separación de bienes).

3. Galicien (Gesetz 2/2006 vom 14. Juni, über das bürgerliche Recht in Galicien)

Das galicische Familienrecht beschränkt sich darauf, den Código Civil zu übernehmen, mit einzelnen Ausnahmen:

- Schenkungen die aufgrund der Eheschließung vorgenommen werden, können sowohl vor, als auch nach dieser erfolgen, sie können auch zukünftige Güter umfassen, auch wenn sie von Dritten erfolgen; des Weiteren gilt für sie ein besonderes Widerrufsrecht.
- Die Eilauflösung der Gültigkeit von Verträgen bei Auflösung der Gemeinschaft.
- Die Angleichung an die Ehe solcher Lebenspartner, die alle zur Eintragung erforderlichen Bedingungen erfüllen.
- Besondere rechtliche Regelungen: die Zuteilung nicht nur privater Güter des Urhebers durch einen Beauftragten, die auch zugewonnene Güter der aufgelösten, aber nicht liquidierten Gemeinschaft sind, oder die gemeinschaftliche und einheitliche Aufteilung der privaten und gemeinsamen Güter, entweder durch die Eheleute oder ggf. durch den *contador partidor*¹, der durch die Erblasser gemeinsam benannt wurde.

Zudem regelt das galicische Foralrecht die Schutzlosigkeit von Minderjährigen und die Adoption in praktischer Übereinstimmung mit dem Código Civil.

4. Baskenland² (Gesetz 2/2006 vom 14. Juni, über das bürgerliche Recht des Baskenlands)

Das Ehegüterrecht richtet sich nach dem Ehevertrag. Mangels eines solchen: „foralrechtliche Güterbindung“ (comunicación foral de bienes) (Art. 95 ff). Hierbei handelt es sich um eine besondere Rechtsform aus Biscaya und Álave, die nicht in allen Gemeinden des Baskenlandes gilt. Sie ist anwendbar auf:

- Ehepaare, bei denen beide Ehegatten aus Biscaya und Álave stammen oder,
- in Ermangelung einer gemeinsamen zivilrechtlichen Gebietszugehörigkeit (Vecindad Civil), wenn der gemeinsame gewohnheitsmäßige Wohnsitz unverzüglich nach der Eheschließung in die "Tierra Llana" gelegt wird, und,

¹ Im spanischen Recht hat der „*albacea*“ für die Durchführung des Testaments, also des Willens des Erblassers zu sorgen, wohingegen der „*contador-partidor*“ für die Aufteilung der Erbschaft an sich zuständig ist. Oftmals werden diese zwei verschiedenen Aufgaben von ein und derselben Person ausgeführt. Im deutschen Recht gibt es diese besondere Unterscheidung nicht, hier ist der *Testamentsvollstrecker* für die Durchsetzung der letztwilligen Verfügungen des Erblassers zuständig. Man unterscheidet zwischen der „*Abwicklungsvollstreckung*“, bei der der Testamentsvollstrecker für eine unbestimmte Dauer eingesetzt wird und zwar so lange bis das Erbe an die Erben aufgeteilt ist, und der „*Dauertestamentsvollstreckung*“, die im schlimmsten Fall (aus Sicht der Erben) 30 Jahre dauert und mit einer faktischen Entmündigung des Erben bedeutet, da der Erblasser dem Erben beispielsweise die Übernahme einer größeren Firma in der Erbmasse nicht zutraut.

² Siehe etwa: <http://www.euskomedia.org/aunamendi/152181>, <http://www.euskomedia.org/aunamendi/152181> .

- in Ermangelung eines solchen gemeinsamen Wohnsitzes, wenn dort (Tierre Llana) die Eheschließung stattgefunden hat.

Bei dieser „foralrechtlichen Güterbindung“ wird **die Unterscheidung zwischen zugewonnenen Gütern und solchen, die von dem jeweiligen Ehegatten stammen**, entsprechend der allgemeinen bürgerlichen Gesetzgebung über durch Zugewinn erworbene und private Güter vorgenommen.

5. Navarra³ (Gesetz 1/1973 vom 1. März zur Inkraftsetzung der Zusammentragung (Kompilation) des Foralzivilrechts von Navarra).

Das Gesetz Nr. 75 der Zusammentragung stellt eine **Auslegungsregel** auf: „Bei der Auslegung aller Verträge und freiwilligen Bestimmungen, Gewohnheiten und Gesetze ist das Grundprinzip der Einheit des Hauses und seines Betriebs der Landwirtschaft, Viehzucht und Forstwirtschaft, sowie seines Fortbestands und Erhaltung innerhalb der Familie verankert.“

Minderjährige, die heiraten dürfen, können eigenständig einen Ehevertrag abschließen.

- "**el régimen de conquistas**": ist der gesetzliche Güterstand. Hierbei handelt es sich um eine Gemeinschaft, die sich auf das während der Ehe entgeltlich Erworbene beschränkt. Daher ähnelt es der „Errgungenschaftsgemeinschaft“ (sociedad de gananciales)⁴ des Código Civil. Wie bei dieser, werden in der Zusammentragung (Kompilation) die Güter angezeigt, die gemeinschaftlich werden (bienes de conquista) und die privaten Güter jedes Ehegatten, wobei als „bienes de conquista“ solche Güter angenommen werden, deren private Zugehörigkeit nicht feststeht.

- "**la Sociedad Familiar de Conquistas**": entsteht, wenn in einem Ehevertrag, der die Schenkung von Gütern vorsieht oder die Nennung eines Erben beinhaltet, das Zusammenleben von Schenker und den Schenkungsempfängern bzw. Erblasser und die als Erbe Vorgesehenen vereinbart wird.

Die Zusammentragung (Kompilation) regelt auch den Güterstand der **Gütertrennung (separación de bienes)** und der "**Comunidad Universal**" (Gütergemeinschaft). Hierbei handelt es sich um eine dispositive Regelung und ihre Funktion liegt in der Berücksichtigung des Willens der Ehegatten, wenn dieser nicht ausreichend geäußert wurde.

6. Katalonien (Gesetz 1/1973 vom 1. März zur Inkraftsetzung der Zusammentragung des Foralzivilrechts von Katalonien).

Das zweite Buch geht von einem neuen Familienkonzept aus: „die Heterogenität der familiären Umstände“. Die darin enthaltenen Besonderheiten sind die Folgenden:

1. Die Zulassung von Vereinbarungen in Hinblick auf ein Scheitern der Ehe.
2. Ausgleichszahlungen aus Arbeitsgründen nur im Falle einer Gütertrennung, die eine Auflösung des Todes wegen mit der Grenze eines 25 prozentigen Unterschiedes zwischen dem Vermögen jedes Ehegatten (Art. 232 Abs. 5 -11).

³ Siehe auch: <http://archivodeinalbis.blogspot.de/2013/09/que-es-el-regimen-de-conquistas.html> .

⁴ Vgl. hierzu Ausführungen im Dokument „Rechtsvergleich: das eheliche Güterrecht.“.

3. Ehegüterrecht: Die „Gütertrennung“ (separación de bienes) ist das entsprechende Recht bei fehlendem Ehevertrag. Daneben bestehen auch die „Zugewinnngemeinschaft“ (participación en ganancias)⁵ und in einigen Gebieten auch "los régimes de comunidad" („Gütergemeinschaften“). Die „Gewinnngemeinschaft“ (comunidad de ganancias) (Art. 232-30 ff) ist eine der „Errungenschaftsgemeinschaft“ (régimen de gananciales) des gesamtspanischen Rechts ähnliche Gemeinschaft, bei der den Ehegatten das Vermögen als gemeinsam zugeteilt wird. (Art. 1355 CC)
4. Bei Treffen der Vereinbarungen wird ein „Elternschaftsplan“ eingeführt, der ein gewisses Eingreifen in die Parteiautonomie bezüglich der Ausübung der elterlichen Verantwortung darstellt. Dieser Plan ist dem Vorschlag des Abkommens beizufügen (Art. 233-3).
5. Bei Zusammenleben in einer Lebenspartnerschaft: das Gesetz 10/1985 vom 15. Juli regelte diese Situation bereits. Sie sind ohne Abweichungen wie eine der Familienformen geregelt mit der Ehegemeinschaft nahezu gleichen Auswirkungen.
6. Elterliche Sorge⁶. Das zweite Buch behandelt die elterliche Verantwortung, deren Ausübung in dem „Elternschaftsplan“ vereinbart werden kann, und die auch gegenüber nicht mündigen minderjährigen Kindern ausgeübt werden kann.

Kompetente Ansprechpartner - Ihre Fachanwälte und Abogados der Kanzlei Dr. Artz, López & Col.- stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.

⁵ Vgl. hierzu Ausführungen im Dokument „Rechtsvergleich: das eheliche Güterrecht.“.

⁶ Vgl. hierzu das Dokument: „Rechtsvergleich zu Dokument 3: Die Änderung der Personensorge für Minderjährige.“.